# Was lange währt, wird gut? – Der Delegated Act der EU-Kommission für den Wasserstoffeinsatz im Verkehrssektor

Online-Seminar im Rahmen des Projekts Trans4Real, 30.05.2022 Burkhard Hoffmann

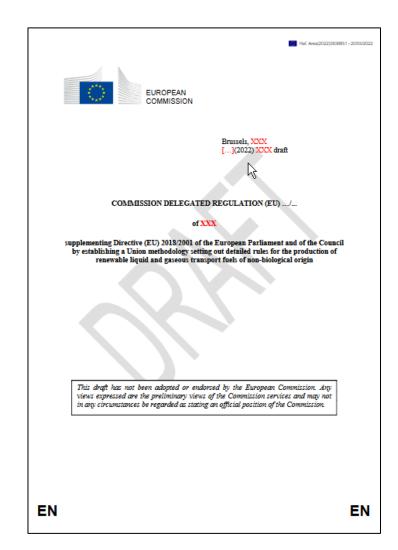
# Forschung im Rahmen des Projektes "Trans4Real"



- Transferforschung aus den Reallaboren in Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik (2021-2026)
- Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gefördertes Vorhaben zu Sektorenkopplung und Wasserstofftechnologien.
  - In Reallaboren erproben Unternehmen neue Wasserstofftechnologien im industriellen Maßstab und in realer Umgebung.
  - In der Transferforschung werden Erkenntnisse aus den Reallaboren verwertbar gemacht und mit Stakeholdern geteilt
  - Dabei werden insb. Maßnahmen für die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Zielerreichung u.a. der Deutschen Wasserstoffstrategie aufgezeigt.
- Stiftung Umweltenergierecht führt die rechtlichen Analysen durch, insb.
  - Auswertung der nationalen und europäischen regulatorischen Rahmenbedingungen
  - Auswertung von Geschäftsmodellen
  - Entwicklung für Lösungsoptionen im Falle von Inkonsistenzen/regulatorischen Lücken

## Agenda

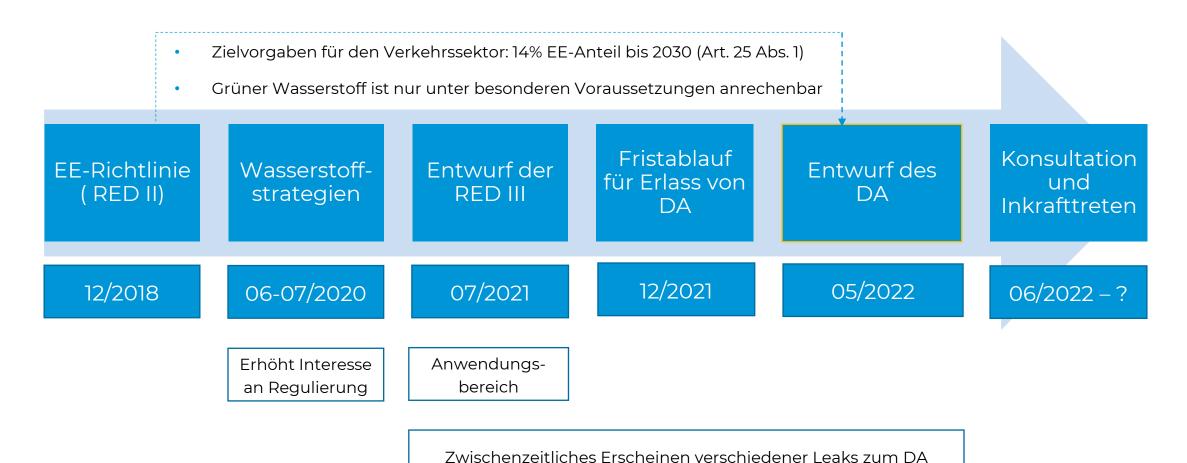
- Hintergrund und Anwendungsbereich
- II. Vorgaben für den grünen Strombezug
- III. Deep Dive "PPA"
- Weiteres Verfahren und Ausblick





# I. Hintergrund und Anwendungsbereich

### **Entstehung des Delegierten Rechtsakts**



### Rechtliche Grundlage für Erlass des DA

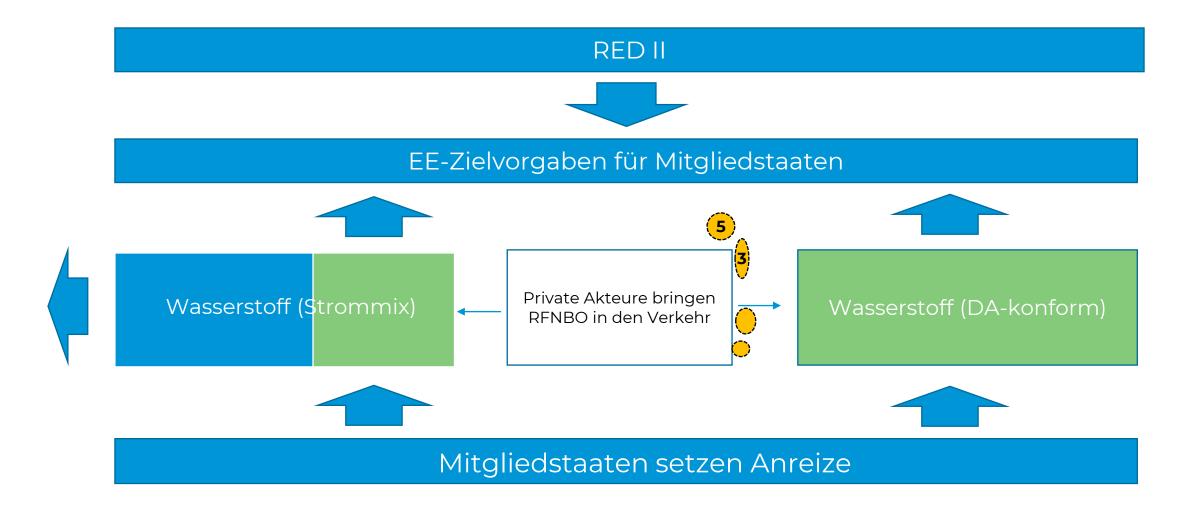
- (Zulässiger) Inhalt des DA ist durch Art. 27 Abs. 3 UAbs. 7 RED II vorbestimmt:
  - "Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2021 im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Richtlinie durch die Einführung einer <u>gemeinsamen europäischen Methode</u>, in der detaillierte Vorschriften <u>zur Einhaltung der Anforderungen von Unterabsatz 5 und 6</u> dieses Absatzes durch Wirtschaftsteilnehmer festgelegt werden, zu ergänzen."
    - Art. 27 Abs. 3 UAbs. 5 und 6 enthalten (nur) Vorgaben zur Zusätzlichkeit (bei Direktleitung), zur Nutzung von EE-Strom und erwähnen "sonstige Kriterien", um sicherzustellen, dass die grüne Eigenschaft des zur H2-Produktion genutzten Stroms nur einmal geltend gemacht wird (bei Netzbezug)
    - Aber: Erwägungsgrund 90 geht von umfassender Regelung eines "Unionsverfahrens" durch die EU-Kommission zur Sicherstellung einer tatsächlichen THG-Minderung aus und nennt dort beispielhaft auch weitere (im DA abgebildete) Regelungsinhalte
- Nicht eindeutig, ob die umfassenden Vorgaben des DA von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sind

#### Welchen Zweck verfolgt der DA?

- Betrifft die Anrechenbarkeit von Wasserstoff auf die FF-Ziele in der RFD II für den Verkehrssektor
  - EE-Ziele gelten unmittelbar nur gegenüber den Mitgliedstaaten
  - Gilt aktuell **nur für den Mobilitätssektor** (Ausweitung auf andere Sektoren wird aber im Rahmen der RED III diskutiert: "unabhängig von ihrem Endverbrauch")
- Grundsätzlich gilt für Anrechenbarkeit EE-Anteil am Strommix (Art. 27 Abs. 3 UAbs. 4); für vollständige Anrechenbarkeit ("fully renewable") müssen die Vorgaben des DA erfüllt werden (Art. 27 Abs. 3 UAbs. 5 bis 7)
- Anforderungen an "Zusätzlichkeit" im DA sollen dafür sorgen, dass vorhandener EE-Strom nicht einfach vom Elektrizitätssektor auf den Verkehrssektor verschoben wird

Zusätzlichkeit ist bereits in der RED II angelegt

## Das Anrechnungssystem auf einen Blick



#### Welche Bedeutung hat der DA für Branchenakteure?

- DA könnte sich als "Standard" für grünen Wasserstoff entwickeln
- Anspruch auf rechtliche Vorteile für den Einsatz im Verkehrssektor könnte künftig von der Einhaltung der Anforderungen abhängen (es gibt aber keine allgemeinverbindliche Vorgabe, Wasserstoff nur DA-konform zu produzieren)
- Eine abschließende Bewertung fällt im Übrigen schwer:
  - Es ist noch unklar, inwieweit die Vorgaben **auf andere Sektoren** übertragen werden
  - Rechtliche Vorteile sind bislang kaum im nationalen Recht verankert (der Rechtsrahmen ist noch sehr dynamisch)
  - Die Anpassung (formal keine "Umsetzung") der Vorgaben im nationalen Recht steht noch aus
- Entwicklung des künftigen Rechtsrahmen ist weiterhin offen



# II. Vorgaben für den grünen Strombezug

#### Der Aufbau des Delegierten Rechtsakts

In insgesamt **neun Artikeln** adressiert der DA

- die Produktion von "renewable liquid and gaseous transport fuels <u>of non-biological origin</u> and the resulting fuel as fully renewable" (Art. 1),
- definiert wichtige Begriffe (Art. 2),
- regelt verschiedene Varianten für den Bezug von grünem Strom (Art. 3 und 4),

Hierzu sogleich

- legt Dokumentationspflichten zum Stromverbrauch und zur H2-Erzeugung fest (Art. 5),
- schreibt eine allgemeine Anerkennung von bestimmter Nachweisführung vor (Art. 6) und
- sieht Übergangs- und Bestandsschutzregeln sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens vor (Art. 7 bis 9). Hierzu sogleich

## Vier Varianten für den "grünen" Strombezug

Varianten	Voraussetzungen (Überblick)
"Direktleitung"	Inbetriebnahme von EE-Anlage höchstens 36 Monate vor Elektrolyseur (oder Modernisierung: > 30% von Neuinvestition für gesamte Anlage); Anforderungen ansonsten wenig umfangreich
"Hoher EE-Anteil im Netz"	EE-Anteil in Gebotszone im vergangenen Jahr > 90 %; H2-Produktions- dauer übersteigt nicht verfügbaren EE-Anteil
"PPA"	Komplexe Regelung mit verschiedenen Varianten; Übergangsregel- ungen bis zum 31.12.2026; Inbetriebnahme von EE-Anlage höchstens 36 Monate vor Elektrolyseur (oder Modernisierung: > 30% von Neuinvestition für gesamte Anlage); Stromerzeugung und –verbrauch innerhalb derselben Stunde
"Netzengpass"	Strom gilt als erneuerbar, wenn dessen Entnahme die Notwendigkeit einer Redispatchmaßnahme für EE-Anlage verringert





# III. Deep Dive "PPA"

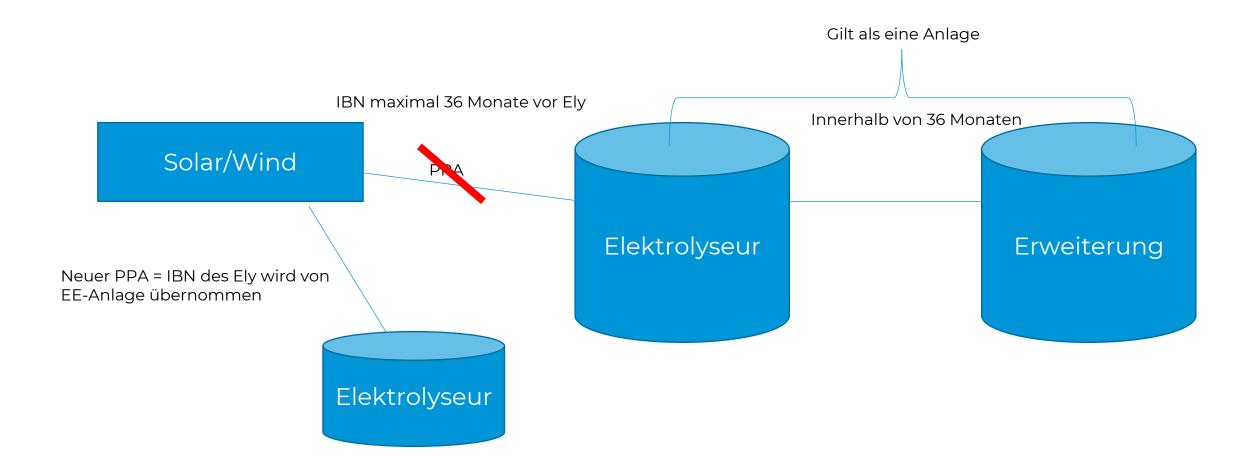
## Überblick zu den Voraussetzungen

- Abschluss eines PPA über EE-Strom außer Biomasse
- Vorgaben zur Zusätzlichkeit (dazu sogleich)

Gilt nicht für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen worden sind!

- EE-Anlage darf keine Förderung erhalten haben
  - außer vor Modernisierung oder
  - Anlage wird für Forschung, Erprobung und Demonstration genutzt
- Vorgaben zur Zeitgleichheit (dazu sogleich)
- Standortvorgaben
  - EE-Anlage befindet sich in derselben Gebotszone wie H2-Produktionsanlage,
  - EE-Anlage befindet sich in benachbarter Gebotszone und Strompreis ist dort am day-ahead
     Markt gleich oder höher oder
  - EE-Anlage befindet sich in einer angrenzenden Offshore-Gebotszone.
  - Mitgliedstaaten können weitere Standortkriterien festlegen

#### Das Kriterium der Zusätzlichkeit – Überblick



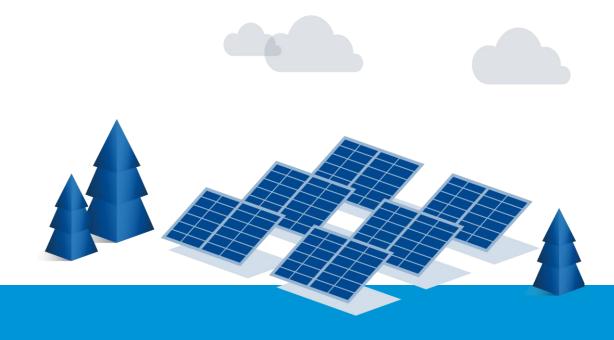
## Das Kriterium der Zusätzlichkeit – Fragen zum Repowering

- Bestandsanlagen gelten als neu in Betrieb genommen, nachdem ein Repowering gemäß Art. 2 Abs. 10 RED II durchgeführt worden ist und die Kosten hierfür mehr als 30 Prozent der Kosten für eine Neuinvestition betragen (Art. 2 Nr. 6 des Entwurfs)
- Art. 2 Nr. 10 RFD II:
  - "´Repowering´ die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage"
- Kann ein Repowering auch durch Erweiterungen (ggf. in Kombination mit einem Teilaustausch) durchgeführt werden?
- Antwort hängt entscheidend von der Auslegung des Begriffs Anlage bzw. "installation generating renewable electricity" ab

#### übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2026! Die drei Varianten zum Kriterium der Zeitgleichheit 1. Stromproduktion und -verbrauch innerhalb <del>derselben Ein Stunden Periode</del> desselben Kalendermonats Solar/Wind Speicher Elektrolyseur 3. Strompreis innerhalb einer Ein-Stunden-Periode ≤ 20 €/MWh oder < als das 0,36fache des CO2-Preises 2. Produktion und Einspeicherung innerhalb derselben Fin-Stunden-Deriode desselben Kalendermonats

Netzverknüpfungspunkt





# IV. Weiteres Verfahren und Ausblick

#### **Weiteres Verfahren und Ausblick**

#### Europäische Agenda

- Konsultationsfrist läuft bis zum 17. Juni 2022, danach Finalisierung des Entwurfs
- Rat und Parlament können Einwände gegen DA erheben (Frist 2 Monate + 2 Monate optional)
- Erweiterung des Anwendungsbereichs?
  - Anwendung auf andere Sektoren durch die RED III?
  - Bezugnahme anderer europäischer Regelungen auf DA?
- Etablierung von Zertifizierungsregeln/Maßnahmen zur (internationalen) Handelbarkeit

#### Maßnahmen in Deutschland

- Schaffung von Anreizen zur Zielerreichung (Förderung und Zielvorgaben)
- Voraussichtl. Anpassung der Anrechnungsregeln für strombasierter Kraftstoffe (37. BImSchV)
- Voraussichtl. Anpassung der Regelungen zur Umlagenbefreiung (Energie-Umlagen-Gesetz)

#### Bleiben Sie auf dem Laufenden



#### **Newsletter**

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



#### **Social Media**

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



#### 

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

hoffmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

#### www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden**: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen**: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469